2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz

§ 1
Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 26.01.2022 (Beschluss Nr. 039/19/2021), veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 2/2022 vom 18.2.2022, zuletzt geändert am 23.02.2023 (Beschluss Nr.04/28/2023) veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" Nr. 4/2023 vom 21.4.2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Entschädigungen werden ab dem 1.1.2024 wie folgt geändert:

„monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 23,12 Euro
sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,33 Euro“

2. Im § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten folgende Entschädigung:

- Mitglieder des Wahlausschusses (Beisitzer, deren Stellvertreter, Schriftführer) erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €
- Für die Tätigkeit als stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand am Wahltag erhalten diese eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €
- Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten diese eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tambach-Dietharz tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 06.12.2023

gez. Schütz
Bürgermeister Siegel